

CALL FOR PAPERS

Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft:

Altersgrenzen im Wandel: Entwicklungsgerechtes Jugendstrafrecht

Preisgeld: 10.000 Euro*

Jeder Mensch durchläuft individuelle Phasen der Sozialisierung. Aus Gründen der Rechtssicherheit benötigt das deutsche (Straf-)Recht jedoch feste Altersgrenzen als Orientierung. Strafmündig ist daher erst, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für Jugendliche bis 18 Jahre sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zudem besondere Reife- und Entwicklungsprüfungen vor, wenn mit den Mitteln des Strafrechts auf Fehlverhalten reagiert werden soll. Auch bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren kann Jugendstrafrecht Anwendung finden.

In der Kriminalpolitik werden regelmäßig Forderungen laut, das Strafmündigkeitsalter abzusenken oder das Jugendstrafrecht für Heranwachsende abzuschaffen. Doch was sagen wissenschaftliche Erkenntnisse zur Reifeentwicklung dazu? Und fügen sich solche Forderungen in das Konzept eines Jugendstrafrechts ein, das als Erziehungsstrafrecht passgenauere Verfahrensregeln und Rechtsfolgen bereithält, um künftiger Delinquenz vorzubeugen? Vor diesem Hintergrund ließe sich umgekehrt auch fragen, ob nicht vielmehr eine Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf junge Erwachsene jenseits der Altersgrenze von 21 Jahren diskutiert werden sollte.

Beiträge zum oben genannten Thema können alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden (auch Promotionsstudierende) und alle Rechtsreferendare einreichen. Von mehreren Autoren gemeinschaftlich verfasste Beiträge sind zulässig.

Der Beitragstext soll nicht mehr als 30 mit fortlaufender Nummerierung versehene, einseitig mit einheitlicher Schriftart (Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12) beschriebene Seiten aufweisen. Links sind 5 cm Rand zu lassen. Vorgabe für die Gliederungsebenen: A. → I. → 1. → a) → (1). Dem jeweiligen Beitragstext ist ein Deckblatt, welches die Autorin oder den Autor erkennen lässt, ein kurzer Lebenslauf, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, wobei Deckblatt und beide Verzeichnisse nicht zum Seitenumfang der Beitragstexte zählen. Wir bitten auch um separate Überlassung eines digitalen Passfotos (300 dpi, hochauflösend). Die Beiträge werden von Prof. Dr. Jens Puschke, LL.M (King´s College), Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Medizinstrafrecht an Philipps-Universität Marburg als Juror begutachtet. Die Beiträge sind bis spätestens zum 16.1.2026 per E-Mail oder per Post bei der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main (E-Mail-Adresse: Vorstand@shra.de) einzureichen. Es ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 16 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft sowie eine zusammenfassende Darstellung in F.A.Z. Einspruch zu veröffentlichen. Mit der Einreichung seines Beitrages stimmt der Einreicher einer möglichen Veröffentlichung seines Beitrags und einem Abdruck seines Fotos zu; zudem versichert er, dass er seinen Beitrag eigenverantwortlich verfasst hat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

* Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch mehrere Beiträge auszuzeichnen und das ausgelobte Preisgeld von 10.000,00 EUR zu erhöhen oder zu teilen.